



Protokollauszug vom

12.07.2023

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Vernehmlassung Teilrevision des Polizeigesetzes: Stellungnahme

IDG-Status: öffentlich

SR.23.350-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Stellungnahme zur Teilrevision des Polizeigesetzes gemäss Beilage an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss wird veröffentlicht.
3. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Departementssekretariat, Stadtpolizei, Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Kantons Zürich betreffend Teilrevision des Polizeigesetzes wurde der Stadtrat mit Schreiben vom 4. Mai 2023 zur Vernehmlassung mit Frist bis 25. August 2023 eingeladen.

Die Datenbearbeitung und insbesondere der Datenaustausch unter den Polizeikörpern und mit Partnerorganisationen gewinnen in der Polizeiarbeit stetig an Bedeutung. Um die notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen soll das Polizeigesetz vom 23. April 2007 revidiert werden. Im Zentrum steht die Weiterentwicklung der Kooperation und Interoperabilität zwischen Sicherheitsbehörden. Im Zuge der Teilrevision erfolgen auch Anpassungen im Bereich der Videoauswertung im Strassenverkehr, beim Einsatz von GPS-Trackern bei Observationen und bei der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum.

2. Bedeutung für die Stadt Winterthur / Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat unterstützt die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage. Durch die Teilrevision können bestehende Unsicherheiten und Lücken geschlossen und die polizeiliche Arbeit im verfassungsmässigen Rahmen erleichtert werden. Es werden keine Änderungen oder weiterführende Anregungen eingebracht.

3. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

4. Veröffentlichung

Beschluss, Begründung und Antwortschreiben werden veröffentlicht

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Vermerk: Teilrevision PolG
Neumühlequai 10
8090 Zürich

12. Juli 2023 SR.23.350-2

Vernehmlassung Teilrevision Polizeigesetz; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

In der Vernehmlassung in oben rubrizierter Angelegenheit bedanken wir uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Folgenden haben wir unsere Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Teilrevision ausgeführt, welche erwähnenswert erscheinen. Es ist aber festzuhalten, dass auch die nicht weiter kommentierten Neuerungen begrüsst werden.

Grundsätzliches

Wir sind mit allen Bestimmungen des Vorentwurfs einverstanden und erachten diese als notwendig und verfassungskonform. Durch die Teilrevision werden bestehende Unsicherheiten und Lücken geschlossen und die polizeiliche Arbeit erleichtert.

§54 und § 54bis Automatisierter Informationsaustausch und Abrufverfahren

Ein vereinfachter elektronischer Datenaustausch ist in der schnelllebigen, digitalen Welt unabdingbar. Oftmals ziehen sich polizeiliche Ermittlungen in die Länge, weil ein vereinfachter Austausch über diverse verschiedene Programme nicht möglich ist. Der Stadtrat begrüsst eine Vereinfachung des Datenaustauschs und geht davon aus, dass die polizeiliche Arbeit dadurch effizienter werden wird.

§ 32c bis und 32c ter Nutzung von Videoaufzeichnungen des Strassenverkehrs

Nach bisherigem Recht ist eine Auswertung nur zur Aufklärung bereits begangener Verbrechen oder Vergehen möglich. Neu soll die entsprechende Nutzung der hochauflösenden Aufzeichnungen unter einschränkenden Bedingungen auch zu präventivpolizeilichen Zwecken für zulässig erklärt werden. Dabei sollen u.a. die Bildaufzeichnungen aus dem Verkehrsmanagement- und Verkehrsüberwachungssystemen des Bundesamtes für Strassen beigezogen werden können. Zudem wird eine gesetzliche Grundlage für die automatische Fahrzeugerkennung (AFV-Systeme) geschaffen, was sehr zu begrüssen ist.

Auch diese Möglichkeit kann eine enorme personelle Entlastung im Rahmen von Vorermittlungen generieren. Die Stadtpolizei Winterthur ist insofern betroffen, als dass die Fahndungsabteilung vereinfacht auf Videodaten von Verkehrskameras zugreifen und so das Bewegungsbild einer Zielperson effizienter nachvollziehen kann.

§ 32 Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen

Observationen sind zeitintensiv und personalaufwändig. Dennoch führen sie in vielen Straffällen zum Erfolg, bzw. erhärten die in polizeilicher Vorermittlung erhobenen Verdachtsmomente in dem Sinne, dass ein Strafverfahren eingeleitet werden kann. Sie sind somit unabdingbarer Baustein im Gefüge der Strafverfolgung. Aufgrund der personellen Ressourcen ziehen sich aber polizeiliche Observationen meist tagelang hin, da nur in seltenen Fällen durchgehend eine Observation gewährleistet werden kann. Der Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen analog den Voraussetzungen/Vorgaben bei strafprozessualen Observationen wird durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung gestützt. Zudem ist bei Observationen, welche sich bereits im Bereich des strafprozessualen Tatverdachts befinden, der Einsatz von GPS-Geräten bereits Standard, womit die Tauglichkeit dieses Mittels belegt ist.

§ 32f Informationsbeschaffung im virtuellen Raum

Da sich das Leben vermehrt in den virtuellen Raum verschiebt, ist es zudem sehr zu begrüssen, wenn eine Informationsbeschaffung im virtuellen Raum unter vereinfachten Bedingungen möglich wird. Es wird nun eine gesetzliche Grundlage für die tägliche Polizeiarbeit verankert. Auch hier wird auf die analoge Anwendung der StPO Regelung verwiesen. Um den polizeilichen Auftrag umfassend wahrnehmen zu können, ist eine gesetzlich sauber geregelte Informationsbeschaffung im virtuellen Raum unumgänglich.

§ 32h Quellenführung

Insbesondere erwähnt werden soll hier die Verankerung der Möglichkeit, vertrauliche Quellen zu führen. Bislang war für den Quellenführer jeweils nicht klar geregelt, in welcher Form eine solche Quellenführung zu erfolgen hat. Durch die Revision soll dies behoben werden, was zu allgemeiner Rechtssicherheit führt.

§ 44a Präventive Ausschreibung schutzbedürftiger Personen

Eine Angleichung an das neue EU-Recht ist wünschenswert, zumal es sich dabei um einen bedeutend geringeren Eingriff als bei einer Öffentlichkeitsfahndung handelt.

Schlussbemerkungen

Wir bitten Sie, die Ausführungen in Ihre Gesamtbeurteilung einfließen zu lassen. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber